

## Hinweise zur zur Beantwortung der offenen Fragen laut Standortblätter für Zonen gemäß § 2 Abs.1 NÖ SekROP PV

Die **ausgewiesenen Zonen des NÖ SekROP PV** sind grundsätzlich in einem landesweiten Abschichtungsprozess vorgeprüft worden. Im Zuge der entsprechenden Ausweisung einer Fläche als Grünland-Photovoltaik in einem örtlichen Widmungsverfahren sind daher lediglich die noch offenen Fragen vertieft zu beantworten. Welche Fragen offen geblieben sind, ist den jeweiligen Standortblättern zu entnehmen (abrufbar auf [www.raumordnung-noe.at](http://www.raumordnung-noe.at)). Hinweise auf die zu beantwortenden Fragen finden sich jeweils in der dritten Spalte mit der Überschrift „Potenzielle Umweltwirkungen“.

### Beispiel:

Allgemeine Daten		Beschreibung	
ID-Nummer	AM05	Überlagerung einer Anfragefläche	
Lage	siehe Planbeilage		
Gemeinde(n)	Winklarn		
Zonengröße	7,08 ha	ja	nein
Derzeitige Flächennutzung	Materialgewinnung (tlw. beendet), Forst, GÖ	x	
Zonierungsbegründung	Widmungsfläche Materialgewinnungsstätte	Zonenpaket	
		A	
Kriterium	Ist-Situation	Potenzielle Umweltwirkung	Hinweis auf zusätzliche Prüferfordernis auf örtlicher Ebene
<b>Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen, Lebensräume</b>			
Lage im Bereich eines lokalen Wildtierkorridors	keine Hinweise	-	
Lage am Waldrand	kleine Waldfläche südlich der Fläche	Etwaige negative Umweltauswirkungen auf Naturschutzbelange oder Ökosystemfunktionen sind auf örtlicher Ebene abzuklären.	x
Lage in Lebensräumen mit hoher ökologischer Wertigkeit / Hinweise auf Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten vorhanden	Grünland oder Grünlandbrache mit vereinzelt Bäumen, Feldgehölz bzw. Übergang in Wald, Waldmantel, Baumreihe	Etwaige negative Umweltauswirkungen auf Lebensräume mit hoher ökologischer Wertigkeit können nicht ausgeschlossen werden und sind auf örtlicher Ebene zu prüfen.	x
<b>Landschaft, Landschafts- und Ortsbild, Erholung, Tourismus</b>			
Potenzielle Kumulationswirkungen bzgl. Landschaftsbild (Überbelastung)	Anthropogen vorbelasteter Bereich ohne besondere Bedeutung für das Landschaftsbild	-	
Lage in Erholungsgebiet mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung	Freifläche entlang des Ybbs-Ufers, die ggf. auch als Liegewiese verwendet wird, südwestlich der Fläche (ca. 250 m entfernt)	Aufgrund der Distanz und dem dazwischen liegenden Sichtschutz ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen.	
Lage im Umfeld bedeutender Erholungs- und Freizeiteinrichtungen, Gesundheitszentren	Sportplätze östlich der Fläche	Kaum Sichtschutz zwischen Sportplatz und der Fläche. Eine etwaige Beeinträchtigung der	x

Relevante Spalte

Für Flächenwidmung relevant

Für Flächenwidmung nicht relevant

Für die Zwecke der örtlichen Raumordnung ist darauf hinzuweisen, dass nicht sämtliche offenen Fragen im Zuge der Flächenwidmung zu beantworten sind bzw. beantwortet werden können. Detailliertere Fragen können nämlich erst nach Vorliegen konkreter Projektunterlagen beantwortet werden. Diese Fragen sind daher erst im

elektrizitätsrechtlichen, im naturschutzrechtlichen oder in einem allfällig erforderliche wasserrechtlichen Verfahren von Relevanz.

## 2.2 Der Untersuchungsaufwand im Einzelnen:

<b>Bereich Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen, Lebensräume:</b>	
Kriterium	Aufgabe für Ortsplanung
Lage im Bereich eines lokalen Wildtierkorridors	ggf. Berücksichtigung in Artenschutz-Expertise (siehe unten)
Lage am Waldrand	ggf. Berücksichtigung in Artenschutz-Expertise (siehe unten)
Lage in Lebensräumen mit hoher ökologischer Wertigkeit / Hinweise auf Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten vorhanden	Artenschutz-Expertise einholen; diese Expertise ist in jeder der ausgewiesenen Zonen erforderlich. Die Aspekte Wildtierkorridor bzw. Waldrand sind gegebenenfalls im Rahmen dieser Expertise mit zu behandeln.

<b>Bereich Landschaft, Landschafts- und Ortsbild, Erholung, Tourismus</b>	
Kriterium	Aufgabe für Ortsplanung
Potenzielle Kumulationswirkungen bez. Landschaftsbild (Überbelastung)	Erfassung der wesentlichen Sichtpunkte, Prüfung und ggf. Festlegung von Abschirmungsmaßnahmen (Grüngürtel und dergleichen)
Lage in Erholungsgebiet mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung	Erfassung der allfälligen Sichtbarkeit von frequentierten Wegen und Sichtpunkten; Prüfung und ggf. Festlegung von Abschirmungsmaßnahmen (Grüngürtel und dergleichen)
Lage im Umfeld bedeutender Erholungs- und Freizeiteinrichtungen, Gesundheitszentren	Erfassung der allfälligen Sichtbarkeit; Prüfung und ggf. Festlegung von Abschirmungsmaßnahmen (Grüngürtel und dergleichen)
Stärkere Hangneigung, exponierte Lage (Fernwirkung)	Erfassung der allfälligen Sichtbarkeit; Prüfung und ggf. Festlegung von Abschirmungsmaßnahmen (Grüngürtel und dergleichen)

Bereich Bevölkerung	
Kriterium	Aufgabe für Ortsplanung
Mögliche Planungskonflikte (z.B.: Lage im Nahbereich bzw. Überlagerung mit ÖEK- Siedlungserweiterungsflächen)	Begründete Abwägung der Gemeinde, ob die Realisierung einer PV-Anlage mit der betreffenden Planungsabsicht vereinbart werden kann
Wohngebiet, Grünland- Hofstelle, Erhaltenswertes Gebäude im Grünland innerhalb 100 Meter Entfernung	Begründete Abwägung der Gemeinde, ob die Realisierung einer PV-Anlage mit der betreffenden Planung/Nutzung vereinbart werden kann

Bereich Naturgefahren, Anthropogene Gefahren	
Kriterium	Aufgabe für Ortsplanung
Rutsch-, Bruch, Steinschlaggefährdung, Tragfähigkeit des Untergrundes	Konsultation mit dem geologischen Dienst, ob durch vertretbare Maßnahmen eine Gefährdung für die PV- Anlagen vermieden werden kann
Überlagerung HQ 100 (100- jährliches Hochwasserereignis)	Überprüfung, ob der betroffene Überflutungsbereich von einem wasserrechtlichen Regionalprogramm betroffen ist; Überprüfung, ob gegebenenfalls eine Überlagerung mit einer <b>roten Zone*</b> vorliegt <b>oder</b> Überprüfung, ob gegebenenfalls das Gefährdungspotenzial einer <b>roten Zone*</b> entspricht;
Überlagerung mit Altlast, Altstandort oder Verdachtsfläche	Konsultation mit der Abteilung Wasserwirtschaft – Altlastenreferat (ob durch eine PV-Anlage eine allfällige Sanierung verzögert/erschwert) wird.

*\*rote Zone: sofern ein Gefahrenzonenplan nach dem WRG vorliegt direkt aus diesem abzulesen;  
sofern „nur“ eine Abflussuntersuchung vorliegt, an Hand der Kombination aus Wassertiefe und  
Strömungsgeschwindigkeit bei HQ100 zu ermitteln.*

<b>Bereich Fläche und Boden</b>	
<b>Kriterium</b>	<b>Aufgabe für Ortsplanung</b>
Lage im Bereich von Sonderstandorten der Landwirtschaft (z.B. Weinbau)	Begründete Abwägung der Gemeinde, ob sie diesen Sonderstandort für die Errichtung einer PV-Anlage ermöglichen möchte

<b>Bereich Wasser</b>	
<b>Kriterium</b>	<b>Aufgabe für Ortsplanung</b>
Grundwasserschongebiet	Irrelevant, weil derzeit in keinem einzigen Fall zutreffend
Uferfreihaltung (Freihaltung von Pufferzonen bzw. der Zugänge zu Gewässern) außerhalb der 50 Meter Pufferzone	Überprüfung, ob das betreffende Gewässer eine überregionale Erholungsfunktion aufweist und aus diesem Grunde eine Pufferzone erforderlich ist, die größer ist als 50 Meter.

Bereich Sachgüter und kulturelles Erbe	
Kriterium	Aufgabe für Ortsplanung
Bundesstraßenplanungsgebiet/ Planungsbereich Landesstraße	Konsultation mit der Abteilung Landesstraßenplanung
Lage im Nahbereich hochrangiger Verkehrsinfrastruktur (Unfallgefahren/ Verkehrssicherheit)	Prüfung inwieweit eine Beeinträchtigung des Verkehrs möglich sein kann.  (Die Ermittlung einer allfälligen Blendwirkung ist Aufgabe des konkreten Anlagenverfahrens.)
Überlagerung mit Hochspannungsfreileitung	Erst im Anlageverfahren relevant!  Nachdem diesbezüglich die vertikalen Abstände zu den Freileitungen eingehalten werden müssen, ist das erst bei einem konkreten Projekt prüfbar. Gegebenenfalls sind Agri-PV-Anlagen nicht oder nur eingeschränkt realisierbar.
Überlagerung mit Pipelines, Förderanlagen	Erst im Anlageverfahren relevant!
Überlagerung einer Eignungszone für die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen gemäß RegROP bzw. Flächenwidmung Grünland- Materialgewinnungsstätte	Im Falle einer Überlagerung mit einer überörtlichen Eignungszone ist zu prüfen, ob diese bereits ausgebeutet ist. Wenn nicht, ist mit der PV-Widmung zuzuwarten, bis die Ausbeutung der mineralischen Rohstoffe erfolgt ist.
Überlagerung einer Deponiefläche bzw. einer Widmung Grünland- Abfallbehandlungsanlage	Erst im Anlageverfahren relevant!  Im Falle der Überlagerung mit einer Deponiefläche <b>mit Oberflächenabdichtung</b> muss auf eine Fundierung verzichtet werden. Das wird im Anlagenverfahren geprüft.
Überlagerung archäologische Fundhoffnungsgebiete/Boden- denkmäler	Konsultation des Bundesdenkmalamts. In der Regel aber konfliktfrei zu erwarten, weil PV-Anlagen eine Tiefengründung nicht erfordern.
Denkmalgeschützte Objekte, sonstige bedeutende Objekte des kulturellen Erbes im Nahbereich	Analyse der Sichtbarkeiten. Die Einhaltung angemessener Abstände bzw. die Herstellung einer entsprechenden Abschirmung sollte ausreichen.